

Öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission zum Vorschlag für ein Weißbuch zur künstlichen Intelligenz, Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK), Mai 2020

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts für den Berufsstand zuständig sind. Sie vertritt die Interessen von über 135.000 Architekten, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten und Stadtplanern gegenüber Politik und Öffentlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene.

Die BAK begrüßt die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der vorliegenden Konsultation zum Vorschlag der Europäischen Kommission für ein Weißbuch zur Künstlichen Intelligenz (KI). Allgemein weist sie darauf hin, dass KI-Anwendungen die Planung und gestalterische Arbeit von Architekten aller Fachrichtungen unterstützen können und weitreichende Möglichkeiten neuartiger Arbeitsweisen bieten. Dies betrifft insbesondere den Einsatz von KI-Technologien für ein nachhaltiges und ressourcenschonendes Bauen.

Hinsichtlich der im Vorschlag für ein Weißbuch zur Künstlichen Intelligenz behandelten Themen hat die BAK folgende Anmerkungen:

1. Zugängliche Datenbanken zur Auswertung von großen Datenmengen:
Die Zugänglichkeit von (ggf. EU-finanzierten) Datenbanken ist eine wichtige Unterstützung für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU). Große Organisationen haben einen strukturellen Vorteil, da sie schlichtweg auf einen größeren Datenschatz zugreifen können. Die reine Datenmenge ist Grundlage für qualifiziertes Machine Learning (als Teilbereich der KI). Um diesen strukturellen Nachteil von KMU, wie den meisten Architekturbüros in Deutschland, auszugleichen, sind öffentlich zugängliche und öffentlich finanzierte Datenbanken unverzichtbar. Erstrebenswert wäre die Anbindung an öffentlich-rechtliche Institutionen. Dabei könnten sich ggf. auch die Architektenkammern ins Spiel bringen.

2. Datenerfassung im öffentlichen Raum mit KI-Unterstützung:
Technologien zur Datenerfassung können u.a. bei der Qualifizierung der Stadt- und Regionalplanung eingesetzt werden. Aus Sicht der BAK ist eine biometrische Erkennung von Personen für die Datenerfassung im Sinne der Stadtplanung nicht erforderlich und sollte grundsätzlich im öffentlichen Raum unterbleiben. Eine temporäre Erfassung von beispielsweise Verkehrsströmen und Nutzungsfrequenzen im öffentlichen Raum dahingegen sollte unter strengen Auflagen ermöglicht werden.

3. Die Kennzeichnung von KI-unterstützten Produkten und Dienstleistungen hinsichtlich Ihrer Konformität mit Datenschutzerfordernungen:



Dies betrifft im Gebäudebereich z.B. Smart Home-Anwendungen. Architekten aller Fachrichtungen beraten Ihre Auftraggeber bei der Produktauswahl und müssen sich darauf verlassen können, dass diese den jeweils gewünschten Anforderungen zum Schutz persönlicher Daten entsprechen. Smart Home-Anwendungen sollten daher als High-Risk-Technologie eingestuft werden und strengen Qualitätsanforderungen und Kennzeichnungspflichten unterliegen. Die High-Risk-Einschätzung betrifft in diesem Fall die Gefahr des Datenmissbrauchs.

4. Souveränität über Daten und Planung beim Architekten:

KI-Anwendungen sollten zunächst vor allem Assistenzsysteme sein, damit die Entscheidungshoheit nach wie vor beim Menschen liegt. Dies betrifft zum Beispiel auch die Souveränität des planenden Architekten über seine Daten. Wichtig ist zudem, dass die der KI-Lösung zugrundeliegenden Algorithmen transparent sind. Dies könnte in Zukunft auch Folgen für die Haftung von Berufsangehörigen haben.

Bundesarchitektenkammer, Berlin/Brüssel, den 7.5.2020

Ansprechpartnerin: BAK-Verbindungsbüro Brüssel

Telefon: +32 2 219 77 30

E-Mail: info@bruessel.bak.de

